

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Sitzung am: 29.03.2017	öffentlich	Top Nr.:5	Amt/Sachbearbeiter: Hauptamt, Michael Grumbach
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell über die Grundschule Schiltach/Schenkenzell - Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung			

Sachvortrag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Grundschule ist nach intensiven Vorbereitungen zwischenzeitlich eng zwischen den beiden Kommunen abgestimmt und kann nunmehr auf den Weg gebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Schiltach
vertreten durch Bürgermeister Thomas Haas, Marktplatz 6, 77761 Schiltach

und

der Gemeinde Schenkenzell
vertreten durch Bürgermeister Thomas Schenk, Reinerzaustraße 12, 77773
Schenkenzell

über

die Grundschule Schiltach/Schenkenzell

Präambel:

Die Stadt Schiltach hat die Trägerschaft der Ganztagsgrundschule Schiltach in der Wahlform nach § 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) inne. Im Wege eines Bürgerentscheids hat die Gemeinde Schenkenzell beschlossen, die Grundschule Schenkenzell zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufzugeben und Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit der Grundschule Schiltach aufzunehmen. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 25 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sollen der Betrieb und die Unterhaltung der künftigen Grundschule Schiltach/Schenkenzell nach § 31 Abs. 1 SchG geregelt werden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Schiltach und die Gemeinde Schenkenzell vereinbaren nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 SchG ab dem Schuljahr 2017/2018 die Zusammenarbeit im Bereich der Grundschule und geben dieser nach § 24 SchG den Schulnamen „Grundschule Schiltach/Schenkenzell“. Diese wird als Ganztagsgrundschule in der Wahlform nach § 4a SchG geführt.
- (2) Der Schulbezirk nach § 25 SchG umfasst das Gebiet der Stadt Schiltach mit seinem Ortsteil Lehengericht und der Gemeinde Schenkenzell mit ihrem Ortsteil Kaltbrunn.
- (3) Die Stadt Schiltach erfüllt in eigener und alleiniger Zuständigkeit die Aufgabe des Schulträgers nach § 28 Abs. 1 SchG als Erfüllungsaufgabe nach § 25 GKZ. Der Dienststellenschlüssel 04158264 der bisherigen Ganztagsgrundschule Schiltach wird fortgeführt.

§ 2 Schulorganisation

- (1) Die Grundschule „Schiltach/Schenkenzell“ nimmt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 ihren Schulbetrieb auf. Die bisherige Grundschule Schenkenzell wird zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben und in die Grundschule Schiltach/Schenkenzell überführt.
- (2) Die Schule ist im Gebäude Schenkenzeller Straße 166 in Schiltach untergebracht. Dort befindet sich auch der Standort der Schulleitung. Der Schulsport findet in der ebenfalls gemeinsam betriebenen Sporthalle „Am Kaibach“, auf der gemeinsamen Leichtathletikanlage neben der Schule und im gemeinsamen Freibad der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell statt.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Schulbetriebskosten, insbesondere Personal- und Sachausgaben und die Kosten der laufenden Unterhaltung, sowie die hälftigen Kosten der Nachbarschaftssporthalle tragen die vertragsschließenden Kommunen im Verhältnis der Anzahl der Schüler gemäß der Schulstatistik. Stichtag ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres (§ 17 Abs. 3 FAG). Die Abrechnung erfolgt nach dem Kalenderjahr. Auswärtige Schüler, die weder aus Schiltach, noch aus Schenkenzell kommen, bleiben hierbei unbeachtet.
- (2) Investitionskosten werden ebenfalls gem. der Regelung in Abs. 1 abgerechnet. Dies gilt insbesondere auch für die bereits getätigten Investitionen zum Umbau des Schulgebäudes für den Ganztagesbetrieb und zum Umbau der Schultoiletten sowie für die Ausstattung des Mensabetriebes. Des Weiteren für die anstehende Sanierung der Etagen-WCs, der Lehrer-WCs, die Fassadenarbeiten, die Neugestaltung des Innenhofs, die Sanierung des Aula-Bodens sowie die Umgestaltung des Freibereichs.
- (3) Die vertragsschließenden Kommunen verpflichten sich, im jeweiligen Haushalt eines jeden Jahres ausreichend Mittel für die anteilige Finanzierung der erforderlichen Schulbetriebskosten (Schulbudget) bereitzustellen. Investitionen und größere Sanierungen, die 50.000,-- Euro im Haushaltsjahr übersteigen, sind einvernehmlich zu planen und zu finanzieren.
- (4) Soweit die Kosten der Schülerbeförderung nicht gem. § 18 FAG vom Landkreis Rottweil getragen werden, tragen die vertragsschließenden Kommunen den auf die Beförderung der Schüler aus ihrem Gemeindegebiet entfallenden Anteil jeweils selbst.

§ 4 Schulausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern der Stadt Schiltach (inklusive dem Bürgermeister) und drei stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern aus der Gemeinde Schenkenzell (inklusive dem Bürgermeister). Den Vorsitz hat der Bürgermeister der Stadt Schiltach. Er beruft auf Wunsch der Mitglieder oder nach Sachlage den Ausschuss ein. Dem gemeinsamen Ausschuss gehören außerdem der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende als beratende Mitglieder an.
- (2) Der Schulausschuss fasst Empfehlungsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Schulträger informiert den Schulausschuss regelmäßig über wichtige Belange und über anstehende Investitionen. Der Schulausschuss berät den Schulträger in schulischen Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Verwaltung (z.B. Gebäudeunterhaltung) und berät wichtige Belange vor, die in der Zuständigkeit der beiden Gemeinderäte liegen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung wird für eine Vertragslaufzeit von zehn Jahren, beginnend mit dem Anfang des Schuljahres 2017/2018, ausgeschlossen. Nach Ablauf von zehn Jahren kann jede der vertragsschließenden Kommunen die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen. Die Kündigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulbehörden des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.
- (3) Das Schulgebäude steht im Eigentum der Stadt Schiltach. Am seinerzeitigen Schulhausbau hat sich die Gemeinde Schenkenzell finanziell beteiligt. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung ist eine angemessene Erstattung der seinerzeitigen Kostenbeteiligung und der seither gemeinsam finanzierten Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Sollte keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes und des Erstattungsbetrages erzielt werden können, werden beide Werte vom Gutachterausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell oder dessen Rechtsnachfolger oder einem amtlich vereidigten Sachverständigen festgelegt. Sollte auch dann noch keine Einigung erzielt werden können, entscheidet die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde.

Sofern die Kündigung von der Stadt Schiltach ausgesprochen wird, verpflichtet sich diese, die Grundschüler aus Schenkenzell auch weiterhin aufzunehmen. Die Gemeinde Schenkenzell wiederum leistet in diesem Fall den dann gültigen Schullastenausgleich pro Schüler an die Stadt Schiltach nach der aktuellen Schullastenverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 FAG.

- (4) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, verpflichten sich die vertragsschließenden Kommunen, notwendige Anpassungsverhandlungen zu führen.
- (5) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

§ 6

Zustimmung der Gremien und der Schulbehörde

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aus Schiltach und Schenkenzell, der zuständigen Schulbehörden sowie der Genehmigung des Landratsamtes Rottweil als Rechtsaufsichtsbehörde für Schiltach und Schenkenzell (§ 25 Abs. 5 GKZ).
- (2) Diese Vereinbarung ist mit ihrer Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 6 GKZ). Die Bekanntmachung erfolgt im gemeinsamen Teil des Amtlichen Nachrichtenblattes für Schiltach und Schenkenzell.
- (3) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Schiltach,.....
Bürgermeisteramt

Schenkenzell,.....
Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister

Thomas Schenk
Bürgermeister